

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Pfandbriefmelde-Verordnung (PBMV) erlassen und die Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 (GKE-V 2018) geändert wird

Artikel 1

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen zum Pfandbriefgesetz (Pfandbriefmeldeverordnung – PBMV)

Auf Grund des § 29 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Pfandbriefgesetzes – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Zweck

§ 1. Diese Verordnung dient der Festlegung der Inhalte, der Gliederung, der Stichtage und der Fristen der Übermittlung der Meldungen zu Informationen über Programme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1, 2, 5 bis 7, 9 und 10 PfandBG.

Anwendungsbereich und -ebene

§ 2. (1) Kreditinstitute mit Sitz im Inland, die ausstehende gedeckte Schuldverschreibungen haben, haben die Meldeinhalte gemäß den §§ 6 bis 8 entsprechend der **Anlage** zu gliedern.

(2) Soweit hinsichtlich einzelner Meldeinhalte bereits eine Meldeverpflichtung gemäß GKE-V oder der AnaCredit-Verordnung (EU) 2016/867 in Verbindung mit der AnaCredit-Begleitverordnung 2017 besteht, kann von der Übermittlung dieser Daten abgesehen werden.

Meldetechnische Bestimmungen

§ 3. Sofern in der **Anlage** nicht anders angegeben, sind Beträge in Euro und Prozentsätze jeweils auf die zweite Kommastelle genau anzugeben. Dabei sind nachfolgende Stellen von eins bis vier abzurunden, von fünf bis neun aufzurunden. Fremdwährungspositionen sind unter Zugrundelegung des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Meldestichtag in Euro umzurechnen. Ist kein Euro-Referenzkurs der EZB verfügbar, so ist der Devisenmittelkurs zum Meldestichtag heranzuziehen.

Meldestichtage und Übermittlungsfristen

§ 4. Der Meldestichtag für die Meldungen gemäß §§ 6 bis 8 entsprechend der **Anlage** ist jeweils der Quartalsultimo. Die Meldungen entsprechend der **Anlage** sind spätestens bis zum auf den Meldestichtag folgenden Quartalsmeldetermin zu übermitteln. Die Quartalsmeldetermine sind der 12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar.

Elektronische Übermittlung

§ 5. (1) Die Meldungen gemäß §§ 6 bis 8 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung an die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) zu erstatten. Die Übermittlung muss bestimmten, von der FMA nach Anhörung der OeNB bekannt gegebenen Mindestanforderungen entsprechen.

2. Abschnitt Meldeinhalte

Informationen zu Deckungswerten

§ 6. Je Deckungsstock sind Informationen zu Deckungswerten aggregiert nach Typen von Instrumenten sowie weiteren Attributen gemäß Abschnitt A der **Anlage 1** zu übermitteln.

Informationen zu Deckungsstöcken

§ 7. Je Deckungsstock sind Informationen zu den Deckungsanforderungen gemäß § 9 PfandBG sowie zum Liquiditätspuffer gemäß § 21 PfandBG gemäß Abschnitt B der **Anlage** zu übermitteln.

Informationen zu gedeckten Schuldverschreibungen

§ 8. Zu den einzelnen gedeckten Schuldverschreibungen sind Informationen gemäß Abschnitt C der **Anlage** zu übermitteln.

3. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

Verweise

§ 9. Für Verweise auf Rechtsakte in dieser Verordnung sowie in der **Anlage 1** dazu gilt Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021, verwiesen wird, ist dieses in der Stammfassung anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen der Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 – GKE-V 2018, BGBl. II Nr. 170/2018, verwiesen wird, ist diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden;
3. soweit auf Bestimmungen der AnaCredit-Begleitverordnung 2017, BGBl. II Nr. 349/2017, verwiesen wird, ist diese in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 26/2020 anzuwenden;
4. soweit auf Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, in dieser Verordnung sowie in der **Anlage 1** dazu DelV LCR genannt, verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/xx, ABl. Nr. L xx vom xx.xx.2022 S. x;
5. soweit auf Bestimmungen der AnaCredit-Verordnung (EU) 2016/867 in dieser Verordnung verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13), ABl. Nr. L 144 vom 01.06.2016 S 44.

In- und Außerkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit [XX.XX.2022] in Kraft und ist erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30. Juni 2023 anwendbar.

Artikel 2

Änderung der Granularen Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 (GKE-V 2018)

Auf Grund des § 75 Abs. 4 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2022, wird verordnet:

Die Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 – GKE-V 2018, BGBl. II Nr. 170/2018, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 264/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die **Anlage 1A** und die **Anlage 1B** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2020 treten mit [XX.XX.2022] in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30. Juni 2023 anwendbar.“

2. Die **Anlage 1A** lautet: (siehe **Anlage 2** zu dieser Verordnung)

3. Die **Anlage 1B** lautet: (siehe **Anlage 3** zu dieser Verordnung)

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Verordnungsermächtigung gemäß § 29 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Pfandbriefgesetzes – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021, ausgeübt. Die FMA kann durch Verordnung Inhalt, Gliederung, Stichtage und Fristen der Übermittlung für die Berichte und Meldungen gemäß § 29 Abs. 1 PfandBG festsetzen. Die Datenübermittlung zu jenen Ziffern des § 29 Abs. 1 PfandBG, welche quantitative Angaben umfassen (Z 1, 2, 5 bis 7, 9 und 10), soll im Rahmen des standardisierten Meldewesens erfolgen. Bei der Erstellung der Meldebögen wurde auf eine weitgehend redundanzfreie Erhebung zu bereits vorliegenden Melde Daten (granulare Kreditdatenmeldung gemäß Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 – GKE-V 2018, BGBl. II Nr. 170/2018, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 264/2021, Asset Encumbrance Meldung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 97 vom 19.3.2021 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 410 vom 18.11.2021 S. 201), geachtet. Um den Meldeaufwand gering zu halten, wird eine teilaggregierte Meldung über das OeNB-Datenmodell, das heißt in Form eines sog. Melde-Cubes, vorgesehen.

Um sicherzustellen, dass Erhebungen zu gedeckten Schuldverschreibungen auf Basis der GKE-V 2018 redundanzfrei zu den Erhebungen gemäß § 29 PfandBG erfolgen können, wird mit der vorliegenden Verordnung zudem die Verordnungsermächtigung gemäß § 75 Abs. 4 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2022, ausgeübt. Diese ermächtigt die FMA, Verordnungen im Bereich der Erhebung von Kredit- und Kreditrisikodaten zu erlassen. Zur Vermeidung redundanter Datenerhebungen im Rahmen der PBM-V werden in den **Anlagen 1A** und **1B** zur GKE-V ausgewählte Attribute aufgenommen. Diese Ergänzung der GKE-V trägt dazu bei, dass die auf Basis der GKE-V übermittelten Daten für die Zwecke der PfandBG-Meldung herangezogen werden können und nicht nochmals übermittelt werden müssen. Die Reduktion des Umsetzungsaufwandes neuer Meldebestimmungen ist im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Pfandbriefmeldeverordnung – PBMV)

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Zweck der Verordnung.

Zu § 2:

In Abs. 1 werden der Anwendungsbereich und die Anwendungsebene der Verordnung festgelegt. Meldepflichtig sind Institute mit Sitz im Inland, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben oder begeben haben, die noch nicht getilgt wurden. Der Zeitpunkt der Begebung, d. h. ob die Emission vor dem 8. Juli 2022 oder danach erfolgt ist, ist dabei nicht maßgeblich. Gemäß § 39 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 bis 4 PfandBG ist die FMA verpflichtet, auch Pfandbriefe und gedeckte Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 auf Basis der Vorgängergesetze begeben wurden (Hypothekenbankgesetz – HypBG, dRGl. S. 375/1899, Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten – PfandbriefG, dRGl. I S. 492/1927, Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen – FBSchVG, RGl. Nr. 213/1905), zu überwachen. Die vorliegende Meldeverpflichtung umfasst daher auch Altmissionen aus Programmen, welche keiner Bewilligungspflicht gemäß § 30 PfandBG unterliegen. Die Meldung ist auf Einzelinstitutsebene vorzunehmen.

Bei der Meldung im Rahmen von gruppeninternen Strukturen gemäß § 13 PfandBG wurde insofern eine Meldeerleichterung geschaffen, als einige Angaben in Abschnitt A der **Anlage 1** hinsichtlich einer extern begebenen Schuldverschreibung entfallen können, wenn das die interne Schuldverschreibung begebende Institut seinen Sitz im Inland hat, da in diesem Fall Details zu den anererkennungsfähigen Deckungswerten und ihrer Belegenheit bereits durch die Meldung dieses Instituts vorliegen. D. h., allein für den Fall, dass die interne Schuldverschreibung durch ein Institut der Gruppe, das seinen Sitz außerhalb Österreich hat, begeben wurde, ist eine vollständige Durchschau durch das extern emittierende Institut notwendig. Die entsprechenden Stellen sind im Schaubild der **Anlage 1** in Abschnitt A gesondert markiert.

Mit Abs. 2 wird sichergestellt, dass eine redundanzfreie Meldung erfolgen kann. Meldeinhalte, welche bereits auf Basis der GKE-V oder auf Basis der AnaCredit-Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13), ABl. Nr. L 144 vom 01.06.2016 S 44, in Verbindung mit der AnaCredit-Begleitverordnung 2017, BGBl. II Nr. 349/2017, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 26/2020 zu übermitteln sind, sind im Rahmen der Meldung gemäß PBMV nicht nochmals zu übermitteln. Aus diesem Grund wird in der **Anlage 1** dazu verpflichtet, die grundsätzlich durch den Melder selbst festzulegenden Identifikationsnummern konsistent über alle entsprechenden Meldungen hinweg zu verwenden. Dadurch wird die technische Zusammenführung der unterschiedlichen Meldungen, welche durch die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) in der Datenmodellverordnung 2018, BGBl. II Nr. 182/2018, vorgenommen wird, ermöglicht.

Zu § 3:

Diese Bestimmung legt meldetechnische Details fest.

Zu § 4:

Diese Bestimmung legt die Meldefrequenz, Meldestichtage und die Übermittlungstermine der Meldungen fest. Da eine integrierte Datenerhebung in Bezug auf die Meldeverpflichtungen gemäß GKE-V sowie Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 beabsichtigt ist, wurden aus Konsistenzgründen die Meldetermine der korrespondierenden Meldeinhalte gemäß GKE-V übernommen, welche sich an jenen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 orientieren.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung wird die Form der Meldung an die OeNB geregelt.

Zu § 6:

Die Bestimmung legt den Inhalt der Meldung in Bezug auf die Informationen zu Deckungswerten fest. Es handelt sich um eine teilaggregierte Meldung entsprechend den in Abschnitt A der **Anlage 1** festgelegten Attributen und Dimensionen.

Zu § 7:

Die Bestimmung legt den genauen Inhalt der Meldung in Bezug auf die Informationen zu Deckungsstöcken fest. In Abschnitt B der **Anlage 1** werden Informationen zu den Deckungsanforderungen sowie zum Liquiditätspuffer abgefragt. Die Informationen zum Liquiditätspuffer sind dabei dann anzugeben, wenn eine Bewilligung gemäß § 30 PfandBG vorliegt, was in **Anlage 1** klargestellt wird. Auf das Vorliegen einer Bewilligung gemäß § 30 PfandBG wird deshalb abgestellt, weil auch Neuemissionen aus bestehenden Programmen die Bewilligungspflicht für das Programm auslösen. Somit gilt auch für allfällige Neuemissionen aus bestehenden Programmen das Erfordernis gemäß § 21 PfandBG, dass der Deckungsstock hierfür jederzeit einen Liquiditätspuffer aus bestimmten Vermögenswerten umfassen muss, der zur Deckung des Netto-Liquiditätsabflusses des Programms gedeckter Schuldverschreibungen zur Verfügung steht und geeignet ist, die maximalen Gesamtliquiditätsabflüsse für die nächsten 180 Tage abzudecken. Bei der Berechnung der Summe der Netto-Liquiditätsabflüsse ist dabei folglich nur auf Emissionen ab dem 8. Juli 2022 abzustellen. Die Meldung zum Liquiditätserfordernis entfällt auch dann, wenn eine kongruente Refinanzierung gemäß § 21 Abs. 6 PfandBG gegeben ist.

Zu § 8:

Legt den genauen Inhalt der Meldung in Bezug auf die Informationen zu gedeckten Schuldverschreibungen fest. In Abschnitt C der **Anlage 1** werden allgemeine Informationen zu den einzelnen gedeckten Schuldverschreibungen (Tilgungstermin, Wert, Höhe der Zinsverbindlichkeiten) abgefragt.

Zu § 9:

Um eine gute Lesbarkeit des Verordnungstextes sowie Klarheit bei der Rechtsanwendung zu gewährleisten, wird in dieser Bestimmung klargestellt, in welcher Fassung die Rechtsakte anzuwenden sind, auf die in der vorliegenden Verordnung sowie der **Anlage 1** verwiesen wird.

Zu § 10:

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Anlage 1:

Die Schaubilder der **Anlage 1** sind in „Cube“-Logik dargestellt und in drei Abschnitte unterteilt, um das Schema bzw. den Aufbau von gedeckten Schuldverschreibungen nachzubilden. Um Schuldverschreibungen emittieren zu können, benötigt es aktivseitig Deckungswerte, die die passivseitige

Schuldverschreibung decken. Diese Informationen werden nach den Abschnitten „A. Informationen zu Deckungswerten und Sicherungsgeschäften (Derivatkontrakten) je Deckungsstock“ und „C. Informationen zu gedeckten Schuldverschreibungen“ erhoben. Die Zusammenführung erfolgt, wie auch ökonomisch bei den Meldepflichtigen, über den Deckungsstock („B. Informationen zu Deckungsstöcken (/ Programmen)“), der sich aus den einzelnen Deckungswerten zusammensetzt und aus dem heraus Schuldverschreibungen begeben werden können.

Zu Artikel 2 (Granularen Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 – GKE-V 2018)

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 4):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 2 (Anlage 2 – Änderung der Anlage 1A zur GKE-V 2018):

In der **Anlage 1A** wird in Unterabschnitt 1A 5 das Attribut „Land der physischen Sicherheit“ aufgenommen.

Zu Z 3 (Anlage 3 – Änderung der Anlage 1B zur GKE-V 2018):

In der **Anlage 1B** werden Daten zu gedeckten Schuldverschreibungen (Deckungsstock-Widmung) in die einzelnen Unterabschnitte (1B 1, 1B 2 und 1B 3) aufgenommen.